



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Berndt Steincke (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - -Ministerin für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz-

Förderung der Weiterbildung zur "Verantwortlichen Pflegekraft"

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Begriff "Verantwortliche Pflegekraft" findet sich in den gesetzlichen Vorschriften nicht. Das Sozialgesetzbuch XI enthält im Zusammenhang mit den Anforderungen an Pflegeeinrichtungen den Terminus "Verantwortliche Pflegefachkraft". Dies ist jedoch keine Weiterbildungsbezeichnung.

Weitergehende Anforderungen an die Verantwortliche Pflegefachkraft ergeben sich aus §71 Abs. 3 SGB XI sowie aus den Gemeinsamen Grundsätzen und Maßstäben zur Qualität und Qualitätssicherung einschließlich des Verfahrens zur Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 80 SGB XI.

1. Aufgrund welcher rechtlichen Bestimmung kann man eine Förderung zu der Weiterbildungsmaßnahme "Verantwortliche Pflegekraft" erhalten?

Antwort:

Es gibt keine rechtliche Grundlage für eine Förderung der genannten Weiterbildungsmaßnahme; insofern wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Welche Voraussetzungen müssen die Personen erfüllen, die entsprechend dieser in 1. genannten Bestimmungen gefördert werden?

Antwort:

siehe Antwort zu Frage 1

3. In welchen schleswig-holsteinischen Einrichtungen können die in 2. genannten Personen eine geförderte Weiterbildung zur "Verantwortlichen Pflegekraft" wahrnehmen?

Antwort:

siehe Antwort zu Frage 1

4. Welche Voraussetzungen müssen diese Einrichtungen erfüllen, damit ihre terbildungsteilnehmer gefördert werden können?

Antwort:

siehe Antwort zu Frage 1

5. Wer hat über die Bewilligung einer Förderung der in 2. genannten Personen zu entscheiden?

Antwort:

siehe Antwort zu Frage 1

6. Gehört die Schule WENDEPUNKT-Bauers gGmbH (Meldorf) ebenfalls zu den Einrichtungen, in denen die Absolventinnen/Absolventen einer Weiterbildung zur "Verantwortlichen Pflegekraft" gefördert werden (können)?

Wenn nein: Warum nicht?

Antwort:

siehe Antwort zu Frage 1